



Zuschussrichtlinien

**des Sportbundes Rheinland und seiner Sportjugend
für das Jahr 2018**

(Stand: Januar 2018)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Förderbedingungen	3
1.1	Ansprechpartner der Zuschussbereiche	3
2	Übungsleiter der Vereine	5
2.1	Nebenamtliche Übungsleiter der Vereine	5
2.2	Hauptamtliche Übungsleiter der Vereine	6
3	Übungsleiter der Fachverbände	7
3.1	Nebenamtliche Übungsleiter der Fachverbände	7
3.2	Hauptamtliche Übungsleiter der Fachverbände	8
4	Ausbildungen der Fachübungsleiter der Fachverbände	9
5	Jugendleiter der Vereine	10
6	Anschaffung von Sportgeräten der Sportvereine	10
7	Sportveranstaltungen der Vereine	11
8	Zuschüsse für Vereinsbedarf (über den Sportkreis)	12
9	Zuschüsse für den Wettkampfsport (über den Sportkreis)	12
10	Baumaßnahmen (Neubau, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung)	12
10.1	Baumaßnahmen bis zu 10.500,00 Euro	12
10.2	Baumaßnahmen über 10.500,00 Euro bis 75.000,00 Euro	13
11	Digitalisierung	15
12	Jubiläen der Vereine	15
13	Zuschüsse zur Sportversicherung	15
14	Zuschüsse / Prämien Sportabzeichen	16
15	Förderung aus dem Landesjugendplan (über die Sportjugend Rheinland)	16
15.1	Allgemeine Förderbedingungen	16
15.2	Soziale Bildung und Freizeit	17
15.3	Soziale Bildung und Ferienaktionen	17
15.4	Politische Jugendbildung	17
15.5	Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen	18
15.6	Spielfeste	18
16	Bezuschussung der Vereine / Verbände mit lizenzierten Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanagern	18
16.1	Förderungszweck	18
16.2	Förderungsvoraussetzungen	18
16.3	Der Umfang der Förderung	19
16.4	Der Vereinsmanager im Verband	19
16.5	Antrag, Bewilligung, Auszahlung	19
16.6	Prüfung der Zuschussverwendung	20
16.7	Rechtsmittel	20

1 Allgemeine Förderbedingungen

Die nachfolgende Zusammenstellung regelt grundsätzlich die Vergabe von Zuschüssen durch den Sportbund Rheinland. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Aus der Regelung lässt sich kein Rechtsanspruch auf Bezuschussung ableiten.

- Zuschüsse werden nur an Mitgliedsvereine und -verbände vergeben, die ihren Pflichten gegenüber dem Sportbund nachgekommen sind (siehe Satzung §5 Nr. 3).
- Anträge können jeweils nur vom Gesamtverein/-verband gestellt werden.
- Es können nur Vereine bezuschusst werden, die monatliche Mitgliedsbeiträge von mindestens 5,00 Euro für Erwachsene und 3,50 Euro für Kinder und Jugendliche erheben. Vereine die keine jugendlichen Mitglieder gemeldet haben, müssen keinen Beitrag aufführen.
- Unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse werden zurückgefordert.
- Aus der Einreichung eines Antrages kann keine Zusage über die Gewährung oder die Höhe eines Zuschusses abgeleitet werden.
- Die Förderung einer Maßnahme aus mehreren Zuschussbereichen ist nicht möglich.
- Eine Verpflichtungserklärung über die Verwendung von Sportfördermitteln ist von einem Vorstandsmitglied gemäß BGB § 26 zu unterschreiben.

1.1 Ansprechpartner der Zuschussbereiche

Zuschüsse Übungsleiter	Melanie Theis Tel.: (02 61) 1 35 – 1 06 E-Mail: Melanie.Theis@Sportbund-Rheinland.de
Zuschüsse Jugendleiter	Josef Daitche Tel.: (02 61) 1 35 – 1 04 E-Mail: Josef.Daitche@Sportjugend-Rheinland.de
Zuschüsse Sport- und Pflegegeräte	Eva Heissbach Tel.: (02 61) 1 35 – 1 17 E-Mail: Eva.Heissbach@Sportbund-Rheinland.de
Zuschüsse Sportveranstaltungen und Jubiläen	Silvia Schmitt Tel.: (02 61) 1 35 – 1 12 E-Mail: Silvia.Schmitt@Sportbund-Rheinland.de
Zuschüsse für Vereinsbedarf und für den Wettkampfsport über den Sportkreis	Ihr Sportkreisvorsitzender

Zuschüsse Baumaßnahmen	Sabrina Eichmann Tel.: (02 61) 1 35 – 1 71 E-Mail: Sabrina.Eichmann@Sportbund-Rheinland.de
Zuschüsse Digitalisierung	Susanne Weber Tel.: (02 61) 1 35 – 1 09 E-Mail: Susanne.Weber@Sportjugend-Rheinland.de
Zuschüsse Sportversicherung	Vera Adam Tel.: (02 61) 1 35 – 1 08 E-Mail: Vera.Adam@Sportbund-Rheinland.de
Zuschüsse Prämien Sportabzeichen	Alexander Smirnow Tel.: (02 61) 1 35 – 1 15 E-Mail: Alexander.Smirnow@Sportbund-Rheinland.de
Zuschüsse aus dem Landesjugendplan	Stefanie Weiß Tel.: (02 61) 1 35 – 1 04 E-Mail: Stefanie.Weiss@Sportjugend-Rheinland.de
Zuschüsse Vereinsmanager	Lisa Batsch Tel.: (02 61) 1 35 – 1 61 E-Mail: Lisa.Batsch@Sportbund-Rheinland.de

In Ihrem Kreis steht Ihnen außerdem Ihr Sportkreisvorsitzender als Ansprechpartner zur Verfügung.

[Zurück zur Übersicht](#)

2 Übungsleiter der Vereine

2.1 Nebenamtliche Übungsleiter der Vereine

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich online über unser SBR-LOKAL.DE. Vereine können sich dort mit ihrem Benutzernamen und Kennwort einloggen, um den Antrag zu bearbeiten. Vereine, die bereits im Vorjahr bezuschusst wurden, werden dort die im Vorjahr bezuschussten Übungsleiter angezeigt und können diese entsprechend aktualisieren. Die Bezuschussung der nebenamtlichen Übungsleiter erfolgt beim Sportbund Rheinland ab dem Antragsjahr 2017 **rückwirkend**. D.h. Lizenzinhaber des Vereins, welche im Grundlagenjahr (Vorjahr) mind. 40 Stunden für einen Verein tätig waren, können bei der Bezuschussung berücksichtigt werden. Der Jahressammelantrag muss bis zum **31.03.** des Antragsjahres online abgeschlossen und das ausgedruckte Antragsformular mit den Unterschriften der Übungsleiter beim Sportbund Rheinland eingegangen sein.

Für einen Lizenzinhaber kann nur einmal pro Bezuschussungsgruppe im Antragsjahr ein Zuschuss beantragt werden, auch wenn dieser mehrere Lizenzen hat. Der Verein bestätigt mit der Abgabe des Jahressammelantrags, dass ihm von allen zur Bezuschussung beantragten Lizenzinhabern ein unterschriebener Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorliegt. Die Bezuschussung erfolgt als Pauschal-Bezuschussung pro lizenziertem Übungsleiter und pro gemeldetem jugendlichen Mitglied (bis 18 Jahren). Dabei wird auf die Zahlen der Bestandserhebung zurückgegriffen. Die Höhe der Pauschale wird jeweils jährlich landesweit abgestimmt. Die Zuschüsse dürfen ausschließlich zur Honorierung der im Verein tätigen Übungsleiter verwendet werden.

Jeder antragstellende Verein erhält mit der Auszahlung einen Bewilligungsbescheid. Die Höhe des Zuschusses wird in zwei Hälften im Juli und im Oktober an die Vereine überwiesen. Der Sportbund Rheinland ist jederzeit berechtigt, durch Einsichtnahme in die Kassenbücher und Honorarbelege eines Vereines die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse sowie die den Zuschuss begründenden Daten zu überprüfen. Bei Zuwiderhandlung des Vereins gegen die Richtlinien wird dieser auf bestimmte Zeit von der Bezuschussung ausgeschlossen und unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse werden zurückgefordert.

Spezielle Förderbedingungen

- Es werden nur Übungsleiter / Trainer (Mindestalter 18 Jahre im Grundlagenjahr) mit gültiger DOSB-Lizenz (bis 31.12. des Grundlagenjahres) bezuschusst.
- Der Übungsleiter/Trainer muss mindestens 40 Stunden jährlich für den Verein arbeiten.
- Es muss ein schriftlicher Vertrag zwischen Übungsleiter / Trainer und Verein bestehen. Des Weiteren muss ein unterschriebener Verhaltenskodex von jedem Übungsleiter / Trainer vorliegen. Diese müssen vom Sportbund beim Verein einsehbar sein.
- Der Übungsleiter / Trainer muss den Zuschussantrag in Papierform eigenhändig unterschreiben.
- Die Zuschüsse dürfen ausschließlich zur Honorierung der im Verein tätigen Übungsleiter verwendet werden.

[Zurück zur Übersicht](#)

2.2 Hauptamtliche Übungsleiter der Vereine

Der Förderbetrag pro Stunde wird jeweils zu Beginn des Jahres wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Haushaltsmittel}}{\text{Übungsleiterstunden}} = \text{Stundenfaktor}$$

Mit diesem Betrag werden pro Übungsleiter/Trainer bis zu 40 Stunden pro Woche gefördert. Die Förderung kann bis zu 50 Prozent des Brutto Arbeitsentgeltes betragen. Wenn möglich wird am Anfang des Jahres eine Reserve in der Höhe der maximalen Jahresbezuschussung für eine Stelle gebildet, um Neuanträge berücksichtigen zu können. Diese Reserve wird zum dritten Quartal aufgelöst und anteilig an die bezuschussten Vereine ausgezahlt. Daher ist nach Ende des zweiten Quartals kein Neuantrag mehr möglich.

Spezielle Förderbedingungen

- Es werden nur Übungsleiter / Trainer (Mindestalter 18 Jahre) mit gültiger DOSB-Lizenz bezuschusst.
- Der Übungsleiter / Trainer muss wöchentlich mindestens 15 Stunden für den Verein arbeiten.
- Es muss ein Arbeitsvertrag mit Angaben zum monatlichen Arbeitsumfang und zur Höhe des Brutto-Monatsentgeltes vorliegen. Änderungen in den Verträgen bezüglich Dingen wie der Arbeitszeit, Monatsentgelt, Befristung, Kündigung etc. sind dem Sportbund Rheinland unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Es ist auszuweisen wie viele Wochenstunden im Bereich der Sportpraxis und wie viele in der Sportverwaltung oder in anderen Bereichen geleistet werden.
- Es können aus diesem Etat nur Stunden bezuschusst werden, die in der Sportpraxis geleistet werden, hierunter fallen auch die Vor- und Nachbereitungszeiten der Unterrichtsstunden.
- Mit dem Erstantrag sowie in jedem folgenden Antragsjahr ist ein Lohnsteuernachweis (Verdienstnachweis) des Vorjahres einzureichen.
- Der Verein bestätigt mit der Abgabe der Lohnsteuernachweise (Verdienstnachweise), dass ihm von allen zur Bezuschussung beantragten Lizenzinhabern ein unterschriebener Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorliegt.
- Eine Bezuschussung erfolgt erst nach Eingang und Prüfung aller geforderten Unterlagen ab dem Folgemonat.
- Die Zuweisung erfolgt quartalsweise. Zu viel gezahlte Zuschüsse müssen dem Sportbund Rheinland gemeldet und ohne Aufforderung zurückgezahlt werden.

[Zurück zur Übersicht](#)

3 Übungsleiter der Fachverbände

3.1 Nebenamtliche Übungsleiter der Fachverbände

Der Förderbetrag wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Haushaltsmittel}}{\text{Übungsleiterstunden}} = \text{Mindeststundenfaktor}$$

Der Mindeststundenfaktor ist der garantierte Betrag, wenn alle angemeldeten Stunden abgerufen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, kann sich dieser Betrag entsprechend positiv verändern. Der endgültige Stundenfaktor wird nach Vorlage aller tatsächlich gehaltenen Stunden (zzgl. der Auflistung aller im Dezember noch zu haltenden Stunden) im Dezember errechnet. Die Auszahlung findet noch im Dezember statt.

Spezielle Förderbedingungen

- Es werden nur Übungsleiter / Trainer (Mindestalter 18 Jahre) mit gültiger DOSB-Lizenz bezuschusst.
- Der Vertrag zwischen Fachverband und Übungsleiter / Trainer muss dem Sportbund Rheinland vorliegen.
- Der Fachverband bestätigt mit der Abgabe des Antrags, dass ihm von allen zur Bezuschussung beantragten Lizenzinhabern ein unterschriebener Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorliegt.
- Es werden pro Person maximal 120 Stunden im Jahr gefördert.
- Die Vorlage der geplanten Stunden muss bis zum 31.03. des laufenden Jahres erfolgen. Verspätet eingehende Jahressammelträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Der Zuschusssatz darf das tatsächlich gezahlte Honorar nicht überschreiten.
- Die Überweisung der Zuschussbeträge erfolgt gegen Ende des Jahres in einem Betrag. Alle geleisteten Stunden und eine Auflistung der Stunden, die für den Monat Dezember noch geplant werden, müssen bis zum 30.11. dem Sportbund vorliegen. Sollte zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Stunden im Dezember ein großer Unterschied sein, ist dies dem Sportbund spätestens zum 31.01. schriftlich mitzuteilen. Der Sportbund Rheinland behält sich vor zu viel gezahlte Beträge zurückzufordern.

[Zurück zur Übersicht](#)

3.2 Hauptamtliche Übungsleiter der Fachverbände

Der Förderbetrag pro Stunde wird jeweils zu Beginn des Jahres wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Haushaltsmittel}}{\text{Übungsleiterstunden}} = \text{Stundenfaktor}$$

Ein Einzelfallentscheid durch das Präsidium ist möglich.

Spezielle Förderbedingungen

- Hauptamtliche Übungsleiter / Trainer (Mindestalter 18 Jahre) der Fachverbände werden mit maximal 300,00 Euro pro Monat und Stelle gefördert.
- Es werden maximal 80 Stunden/Woche (2 volle Stellen) pro Fachverband bezuschusst.
- Bezuschusst werden Mitarbeiter, die mind. 15 und max. 40 Stunden pro Woche für den Verband arbeiten.
- Es muss ein Arbeitsvertrag mit Angaben zum monatlichen Arbeitsumfang und zur Höhe des Brutto-Monatsentgeltes vorliegen. Änderungen in den Verträgen bezüglich Arbeitszeit, Monatsentgelt, Befristung, Kündigung etc. sind dem Sportbund Rheinland unverzüglich schriftlich mitzuteilen!
- Es ist explizit auszuweisen wie viele Wochenstunden im Bereich der Sportpraxis und wie viele in der Sportverwaltung oder in anderen Bereichen geleistet werden. Es können aus diesem Etat nur Stunden bezuschusst werden, die in der Sportpraxis geleistet werden, hierunter fallen auch die Vor- und Nachbereitungszeiten der Unterrichtsstunden.
- Mit dem Erstantrag sowie in jedem folgenden Antragsjahr ist ein Lohnsteuernachweis (Verdienstnachweis) des Vorjahres einzureichen.
- Der Fachverband bestätigt mit der Abgabe des Lohnsteuernachweises (Verdienstnachweis), dass ihm von allen zur Bezuschussung beantragten Lizenzinhabern ein unterschriebener Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorliegt.
- Eine Bezuschussung erfolgt erst nach Eingang und Prüfung aller geforderten Unterlagen.
- Eine unterjährige Neuaufnahme eines neuen Übungsleiters / Trainers ist nicht möglich. Bei Umbesetzung / Kündigung einer vorhandenen, bezuschussten Stelle behält sich der Sportbund Einzelfall- und Übergangsregelungen vor.
- Die Zuweisung erfolgt gegen Ende des Jahres in einer Summe.

[Zurück zur Übersicht](#)

4 Ausbildungen der Fachübungsleiter der Fachverbände

Die Fachverbände legen dem Sportbund Rheinland spätestens zum 15.10. die geplanten C-Lizenz Ausbildungslehrgänge für das kommende Jahr vor. Der Sportbund Rheinland prüft und genehmigt diese. Die Zahl der genehmigten Ausbildungen pro Fachverband richtet sich grundsätzlich nach der Gesamtzahl der beantragten Ausbildungen aller Fachverbände und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Zur Zeit bekommt jeder Fachverband pro Teilnehmer einer genehmigten Ausbildung (120 LE) zum DOSB C- Trainer pauschal 100,00 Euro.

Spezielle Förderbedingungen

- Fachverbände erhalten einen Zuschuss nur für Teilnehmer aus den Vereinen, die als Mitglieder beim Sportbund Rheinland gemeldet sind.
- Anträge sind schriftlich bis zum 15.10. für das jeweilige Folgejahr einzureichen.
- Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 20. Der Sportbund behält sich hierbei Sonderregelungen vor.
- Es werden maximal 30 Teilnehmer pro Lehrgang bezuschusst.
- Das Lehrgangsprogramm und eine Teilnehmerliste müssen spätestens zehn Tage vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme beim Sportbund Rheinland vorliegen.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist jeweils eine vollständige Teilnehmerliste mit den Unterschriften aller Teilnehmer vorzulegen.
- Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nur dann, wenn die Teilnehmer an der Gesamtausbildung von 120 Lerneinheiten teilgenommen haben. Lizenzen, die ohne eine vollständige Lizenzausbildung bei einem Fachverband erworben wurden (z.B. während des Sportstudiums o.ä.), können nicht berücksichtigt werden.
- Aus der Antragstellung erwächst kein Recht auf Bezuschussung. Der Sportbund behält sich die Ablehnung von Maßnahmen vor.

Nachweise für die Kosten der Ausbildung entfallen.

[Zurück zur Übersicht](#)

5 Jugendleiter der Vereine

Ziel der Bezuschussung ist es die außersportliche Jugendarbeit in den Sportvereinen zu fördern. Antragsberechtigt sind Vereine, die einen ausgebildeten DOSB-Jugendleiter haben und eine Jugendordnung vorweisen können. Vereine ohne jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre werden nicht bezuschusst.

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich online über unser SBR-LOKAL.DE. Die Bezuschussung der Jugendleiter erfolgt rückwirkend. D.h. Lizenzinhaber des Vereins, welche im Grundlagenjahr (Vorjahr) für einen Verein tätig waren, können bei der Bezuschussung berücksichtigt werden. Der Zuschussantrag muss bis zum 31.01. des Antragsjahres online abgeschlossen und das ausgedruckte Antragsformular mit den Unterschriften des Jugendleiters bei der Sportjugend Rheinland eingegangen sein.

Pro Verein kann nur ein Inhaber einer gültigen Lizenz bezuschusst werden. Die Bezuschussung erfolgt als Pauschal-Bezuschussung pro lizenzierten Jugendleiter. Die Pauschale beträgt bis zu 250 Euro je Verein in Abhängigkeit der Haushaltsmittel. Die Zuschüsse dürfen ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit verwendet werden. Die Sportjugend Rheinland ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen. Unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse sind zurückzuzahlen. Bei Zuwiderhandlung gegen die Zuschussrichtlinien kann der Verein auf bestimmte Zeit von der Bezuschussung ausgeschlossen werden.

Jeder antragstellende Verein erhält mit der Auszahlung einen Bewilligungsbescheid.

[Zurück zur Übersicht](#)

6 Anschaffung von Sportgeräten der Sportvereine

Der Zuschussantrag ist vom Hauptverein vor dem Kauf beim Sportbund Rheinland einzureichen und mit der Unterschrift eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes zu versehen. Pro Verein kann im Jahr nur ein Zuschussantrag gestellt werden, die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Mehrspartenvereine ab 500 Mitglieder können zwei Anträge, für verschiedene Abteilungen, pro Jahr stellen. Die Anschaffung darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen. Eine nachträgliche Bezuschussung von bereits erfolgten Anschaffungen ist nicht möglich. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag eines Anbieters oder die Kopie eines entsprechenden Prospektes beizufügen.

Folgende Geräte werden bezuschusst:

a) Bälle und Kleingeräte (bis 100 Euro Einzelpreis)

Der Kaufpreis der bezuschussten Geräte muss mindestens 500 Euro betragen. Er kann durch die Addition des Kaufpreises mehrerer Geräte erreicht werden. Der Zuschuss erfolgt in Form einer Pauschale von 100 Euro. **Beispiele:** div. Bälle, Stoppuhren, Maßbänder, Trainingshilfen, Kegel, Markierungshilfen, Therabänder, Hanteln, Zählgeräte, Angriffsuhren, Trainingsuhren, etc. **Der Weiterverkauf der durch den Sportbund geförderten Sportgeräte an Dritte ist nicht gestattet!**

b) Sportgeräte ab 100 Euro

Der Kaufpreis der bezuschussten Geräte muss mindestens 500,00 Euro betragen. Er kann durch die Addition des Kaufpreises mehrerer Geräte erreicht werden. Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, jedoch höchstens 1.000 Euro. Für die Beschallungsanlagen gilt ein Anschaffungspreis von mindestens 500 Euro. Über die Sportgeräte hinaus sind auch förderfähig: mobile Spiegelwände, mobile Bühnen, Zeitmessanlagen, Windmessanlagen, Spielfeldumrandungen, Fangnetze, Heberollständer, Ballwagen, Mattenwagen, Fußballtore, Trampoline, Air-Track, Turngeräte, etc.

c) Pflegegeräte (zur Instandhaltung und Pflege der Sportstätten)

Der Verein muss entweder eine eigene oder eine langfristig gepachtete Sportstätte nachweisen. Für Rasenmäher gilt ein Anschaffungswert von mindestens 5.000 Euro, der Zuschuss erfolgt in Form einer Pauschale in Höhe von 1.000 Euro. Sonstige Geräte werden mit 20 % des Kaufpreises bezuschusst, höchstens jedoch 1.000 Euro.

Beispiele: Rasenmäher, Reinigungsmaschine, Schleppnetz

Mobiliar, Sport- und Schutzkleidung wird nicht bezuschusst.

Der Zuschuss muss innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung abgerufen werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur gegen Vorlage der Originalrechnungen, die auf den Verein ausgestellt sind. Ein Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug, Quittungsbeleg bei Barzahlung) ist beizufügen. Der Auszahlungsbetrag des Zuschusses richtet sich nach den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen zuschussfähigen Kosten. Liegen diese Kosten unter dem Mindestkaufpreis kann kein Zuschuss ausgezahlt werden.

[Zurück zur Übersicht](#)

7 Sportveranstaltungen der Vereine

Sportveranstaltungen der Vereine werden im Einzelfall gefördert. Der Zuschuss beträgt bis zu maximal 2.500,00 Euro. Bezuschusst wird i.d.R. die Ausrichtung von nationalen oder internationalen Meisterschaften sowie überregional bedeutsame Sportereignisse. Die Bezuschussung wird i.d.R. in Abstimmung mit dem Landessportbund vorgenommen.

Spezielle Förderbedingungen:

- Sportveranstaltung deren Erlöse teilweise oder ganz einem wohltätigen Zweck gespendet werden, können nicht bezuschusst werden.
- Veranstaltungen, bei denen Preisgelder o.ä. gezahlt werden sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn diese nicht nachweislich zweckgebunden und vollständig von dritter Seite finanziert wurden. Eine Überlassung von Sachpreisen (wie Z.B. insbesondere Pokale) ist auch dann möglich, wenn der o.g. Nachweis nicht erfolgen kann.
- Es können nur Veranstaltungen gefördert werden, die nicht mit einem Überschuss abschließen. Gefördert werden kann insofern maximal der Fehlbetrag. Eine Überlassung von Sachpreisen (wie Z.B. insbesondere Pokale) ist auch dann möglich, wenn dieses Kriterium nicht erfüllt wird.

- I.d.R. erfolgt die einleitend beschriebene Abstimmung mit dem LSB dergestalt, dass der LSB bei Deutschen und internationalen Meisterschaften und Spitzensportevents in der jeweiligen Höchstleistungsklasse (meist Männer und Frauen) sowie im Jugend- und Juniorenbereich fördert. Der SBR fördert i.d.R. die verbleibenden Meisterschaften hinsichtlich Altersklassen, die überregionalen jedoch nicht nationalen Meisterschaften (Bsp.: Westdeutsche Meisterschaften) und Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung, die nicht zu den beim LSB geförderten o.g. Spitzensportevents zählen.
- Es kann ein Finanzierungsplan angefordert werden.
- Die Auszahlung erfolgt nur gegen Vorlage von Originalrechnungen, mindestens in Höhe des bewilligten Zuschussbetrages.
- Der Zuschuss muss innerhalb von drei Monaten nach Veranstaltungsende abgerufen werden.

[Zurück zur Übersicht](#)

8 Zuschüsse für Vereinsbedarf (über den Sportkreis)

Für Vereinsbedarf stehen in jedem Sportkreis begrenzte Mittel zur Verfügung. Diese Mittel werden vom zuständigen Sportkreisvorsitzenden vergeben. Der Zuschuss ist grundsätzlich auf 250 Euro begrenzt

[Zurück zur Übersicht](#)

9 Zuschüsse für den Wettkampfsport (über den Sportkreis)

Für den Wettkampfsport stehen in jedem Sportkreis begrenzte Mittel zur Verfügung. Es handelt sich um einen Zuschuss für den erhöhten Aufwand des Vereins im Bereich Wettkampfsport – Schwerpunkt Jugend. Ausgaben für z.B. die Teilnahmen an Meisterschaften (Fahrtkosten, Startgebühren, Meldegelder, Schiedsrichterkosten) werden bezuschusst.

[Zurück zur Übersicht](#)

10 Baumaßnahmen (Neubau, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung)

10.1 Baumaßnahmen bis zu 10.500,00 Euro

Die Bezuschussung erfolgt durch den Sportbund Rheinland. Bezuschusst werden bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Gesamtbaukosten.

Anträge können das ganze Jahr über eingereicht werden. Bezuschusst wird solange Mittel zur Verfügung stehen.

Der Verein ist seit mindestens zwei Jahren Mitglied im Sportbund Rheinland.

Es muss sich um vereinseigene bzw. langfristig gepachtete (mind. 20 Jahre ab Antragstellung) Sportanlagen handeln.

Die Antragsstellung erfolgt auf einem Formblatt, das auf der Internetseite www.sportbund-rheinland.de unter „Zuschüsse“ zu finden ist. Der Antrag ist über den zuständigen Sportkreisvorsitzenden beim Sportbund Rheinland einzureichen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen (siehe auch Punkt 3 des Antragsformulars):

- Gültige Gemeinnützigkeitsbescheinigung (Freistellungsbescheid zur Körperschaft- und Gewerbesteuer) des zuständigen Finanzamtes
- Grundbuchauszug bzw. Pachtvertrag (der Pachtvertrag muss eine Laufzeit von mind. 20 Jahren ab Antragstellung beinhalten)
- Bei Maßnahmen im Hochbau (Sporthaus, Turnhalle etc.) sind entsprechende Grundrisspläne beizufügen
- Kostenvoranschläge (die angegebenen Gesamtbaukosten müssen komplett belegt sein)
- Detaillierte Baubeschreibung
- Stellungnahme des Sportkreisvorsitzenden

Unentgeltliche Arbeitsleistungen an Baumaßnahmen können bis maximal 30% der zuschussfähigen Gesamtaufwendungen anerkannt werden. Der Wert dieser Eigenleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der eingesparten Unternehmerleistungen nachzuweisen und vom Bauleiter, Architekten usw. zu bestätigen. Der anerkannte Stundensatz für Eigenleistungen beträgt 9,20 Euro.

Mit der Baumaßnahme darf grundsätzlich erst nach Zustellung der Bewilligung begonnen werden.

Werden bei der Bauausführung die veranschlagten Kosten nicht erreicht, so verringert sich die Höhe des Zuschusses entsprechend.

Pro Verein kann höchstens alle 2 Jahre eine Baumaßnahme gefördert werden.

Der Zuschuss ist zweckgebunden. Eine Förderung der äußeren Erschließungskosten sowie Grunderwerb ist nicht möglich.

Die geförderte Baumaßnahme soll innerhalb von 18 Monaten nach Eingang der Bewilligung fertig gestellt werden.

Mit der Abrechnung sind die Originalrechnungen samt Zahlungsnachweisen einzureichen. Unbezahlte Rechnungen sind nicht förderfähig.

Die jährliche Frühjahrssanierung von Tennisplätzen wird nicht bezuschusst.

Bei Zweckentfremdung der Anlage oder sonstigem Verstoß gegen die Zuschussrichtlinien ist die Zuwendung unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von 4% wieder zurückzuzahlen.

[Zurück zur Übersicht](#)

10.2 Baumaßnahmen über 10.500,00 Euro bis 75.000,00 Euro

Die Bezuschussung erfolgt durch den Landessportbund Rheinland-Pfalz und das Ministerium des Innern für Sport und Infrastruktur. Bezuschusst werden bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Gesamtbaukosten.

Anträge für das kommende Jahr müssen spätestens bis zum **30. September** des laufenden Jahres beim Sportbund Rheinland über den zuständigen Sportkreisvorsitzenden eingereicht werden. Später

eingereichte Anträge können nach Bearbeitungsstand des Verfahrens und noch vorhandenen Mitteln ebenfalls berücksichtigt werden.

Der Verein ist seit mindestens zwei Jahren Mitglied im Sportbund Rheinland.

Es muss sich um vereinseigene bzw. langfristig gepachtete (mind. 20 Jahre ab Antragstellung) Sportanlagen handeln.

Die Antragsstellung erfolgt auf einem Formblatt, das auf der Internetseite www.sportbund-rheinland.de unter Zuschüsse zu finden ist.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen (siehe auch Punkt 3 des Antragsformulars):

- Gültige Gemeinnützigkeitsbescheinigung (Freistellungsbescheid zur Körperschaft- und Gewerbesteuer) des zuständigen Finanzamtes
- Grundbuchauszug bzw. Pachtvertrag (der Pachtvertrag muss eine Laufzeit von mind. 20 Jahren ab Antragsstellung beinhalten)
- Bei Maßnahmen im Hochbau (Sporthaus, Turnhalle etc.) sind entsprechende Grundrisspläne beizufügen
- Detaillierte Baubeschreibung
- Kostenvoranschläge (die angegebenen Gesamtbaukosten müssen komplett belegt sein)
- Einvernehmen der Gemeinde
Gemäß einer Vorgabe des Ministeriums des Innern für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz müssen die Gemeinden gemäß §2 und §18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes ihr Einvernehmen für die Vereins-Baumaßnahme erklären (siehe Seite 4 des Antragsformulars)
- Sportfachliche Stellungnahme des Sportkreisvorsitzenden

Unentgeltliche Arbeitsleistungen an Baumaßnahmen können bis maximal 30% der zuschussfähigen Gesamtaufwendungen anerkannt werden. Der Wert dieser Eigenleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der eingesparten Unternehmerleistungen nachzuweisen und vom Bauleiter, Architekten usw. zu bestätigen. Der anerkannte Stundensatz für Eigenleistungen beträgt 9,20 Euro.

Mit der Baumaßnahme darf grundsätzlich erst nach Zustellung der Bewilligung begonnen werden.

Werden bei der Bauausführung die veranschlagten Kosten nicht erreicht, so verringert sich die Höhe des Zuschusses entsprechend.

Mit der Abrechnung sind die Originalrechnungen samt Zahlungsnachweisen einzureichen. Unbezahlte Rechnungen sind nicht förderfähig.

Pro Verein kann höchstens alle 3 Jahre eine Baumaßnahme gefördert werden. Maßnahmen die in den letzten 25 Jahren eine Förderung aus Landesmitteln (Landesprogramm) erfahren haben, können in der Regel aus dem Sonderprogramm nicht mehr gefördert werden.

Der Zuschuss ist zweckgebunden. Eine Förderung der äußeren Erschließungskosten sowie Grunderwerb ist nicht möglich.

Der Baubeginn ist dem Sportbund Rheinland innerhalb von vier Monaten nach Bewilligung anzuzeigen. Die geförderte Baumaßnahme soll innerhalb von 18 Monaten nach Eingang der Bewilligung fertig gestellt werden.

Das Ministerium des Innern für Sport und Infrastruktur und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Fördergrundlage ist die aktuelle VV Sportanlagen-Förderung des Ministerium des Innern und für Sport.

Hinweis

Baumaßnahmen über 75.000 Euro werden mit maximal 40% der Kosten bezuschusst. Die Antragstellung erfolgt über die Sportkreisvorsitzenden und die jeweilige Kreisverwaltung. Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt nach einer Prioritätenliste, die in der Regel vom Sportstättenbeirat des jeweiligen Kreises aufgestellt wird.

[Zurück zur Übersicht](#)

11 Digitalisierung

Der Sportbund Rheinland übernimmt die Einrichtungskosten für das Vereinsverwaltungsprogramm IntelliVerein. Außerdem fallen für die Vereine im ersten Jahr keine Monatsgebühren an. Die Buchung erfolgt online über www.intellionline.de/sbrangebot/ unter Angabe der Vereinsnummer. Der Zuschuss erfolgt nach Eingang der Anmeldung solange die festgesetzten Mittel zur Verfügung stehen.

[Zurück zur Übersicht](#)

12 Jubiläen der Vereine

Zum Vereinsjubiläum erhalten Vereine einen Zuschuss zur Jugendarbeit in Höhe von:

- 100,00 Euro 25jähriges Jubiläum
- 150,00 Euro 50jähriges Jubiläum
- 200,00 Euro 75jähriges Jubiläum
- 250,00 Euro 100jähriges Jubiläum
- 300,00 Euro 125jähriges, 150jähriges, etc. Jubiläum

[Zurück zur Übersicht](#)

13 Zuschüsse zur Sportversicherung

Eine der wichtigsten Ziele des Sportbundes Rheinland ist die Förderung des Kinder- und Jugendsports. Daher unterstützt der Sportbund Rheinland seine Vereine auch finanziell bei den Beiträgen zur Sportversicherung im Kinder- und Jugendbereich.

Die Höhe der Bezuschussung für Kinder und Jugendliche im Verein kann von Jahr zu Jahr nach den Mitgliederzahlen und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln variieren und wird jährlich neu festgelegt.

[Zurück zur Übersicht](#)

14 Zuschüsse / Prämien Sportabzeichen

Die Kosten der von Kindern und Jugendlichen abgelegten Sportabzeichen in den Vereinen müssen nicht selbst gezahlt werden. Hier übernimmt der Sportbund Rheinland die jährlichen Kosten von über 12.000 Euro.

Des Weiteren zahlt der Sportbund Rheinland jährlich eine Prämie in Höhe von 0,50 Euro pro abgelegtem Sportabzeichen aus wenn der Verein mindestens 20 Sportabzeichen im Jahr abgenommen hat. Es bedarf keiner gesonderten Antragsstellung.

[Zurück zur Übersicht](#)

15 Förderung aus dem Landesjugendplan (über die Sportjugend Rheinland)

15.1 Allgemeine Förderbedingungen

Gefördert werden jugendpflegerische Maßnahmen, deren Charakter nicht leistungssportorientiert ist.

Anträge sind auf einem Formblatt einzureichen (erhältlich bei der Sportjugend Rheinland).

Gefördert werden grundsätzlich Vereine mit Teilnehmern aus Rheinland-Pfalz. Wenn überwiegend Kinder und Jugendliche aus Rheinland-Pfalz an der Maßnahme teilnehmen, können auch Teilnehmer aus anderen Bundesländern bezuschusst werden.

Teilnehmer aus anderen Staaten können mit bis zu 20% der Gesamtteilnehmerzahl berücksichtigt werden.

Bei Mehrtagesveranstaltungen wird eine gemeinsame Übernachtung vorausgesetzt. Diese ist durch die Übernachtungsstätte zu bestätigen.

Weitere Zuschüsse aus Mitteln des Landes, des Bundes oder des Deutsch-Französischen Jugendwerkes dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme der Sportjugend Rheinland vorliegen.

Alle Teilnehmer müssen den Antrag eigenhändig unterschreiben, bei Kindern bis 10 Jahren reicht der Vorname. Dem Antrag ist die Originalliste beizufügen.

15.2 Soziale Bildung und Freizeit

Veranstaltungsdauer:	3 - 21 Tage mit Übernachtung
Teilnehmerzahl:	mindestens 7 Jugendliche
Altersgrenzen:	7 - 27 Jahre
Pädagogische Helfer:	für je 7 Teilnehmer zusätzlich ein Helfer über 27 Jahre
Zuschuss:	bis zu 2,00 Euro pro Tag/Teilnehmer

15.3 Soziale Bildung und Ferienaktionen

Veranstaltungsdauer:	1 Tag
Teilnehmerzahl:	mindestens 7 Jugendliche
Altersgrenzen:	7-27- Jahre
Pädagogische Helfer:	für je 7 Teilnehmer zusätzlich ein Helfer über 27 Jahre
Zuschuss:	bis zu 2,00 Euro pro Tag/Teilnehmer
Voranmeldung:	Maßnahmen der Sozialen Bildung mit weniger als 3 Tagen/ ohne Übernachtung müssen mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich vorangemeldet werden (Vorlage für die Voranmeldung erhältlich auf der Homepage der Sportjugend Rheinland www.Sportjugend-Rheinland.de)

15.4 Politische Jugendbildung

Veranstaltungsdauer:	2 - 15 Tage
Teilnehmerzahl:	mindestens 7 Jugendliche
Altersgrenzen:	12 - 27 Jahre
Pädagogische Helfer:	für je 7 Teilnehmer zusätzlich ein Helfer über 27 Jahre
Programm:	muss detaillierte Angaben zu Inhalten und Zeitplan enthalten

Zuschussbetrag:

a) Kurzlehrgang

- Veranstaltungen von 2Tagen mit Übernachtung und insgesamt 6 Programmzeitstunden. Je Tag mindestens 2 Stunden.
- Pauschal 7,50 Euro pro Teilnehmer

b) Lehrgang

- Mindestens zwei Tage mit mindestens 6 Programmzeitstunden pro Tag.
- 7,00 Euro pro Teilnehmer pro Tag

15.5 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen

Die Regelungen entsprechen den Grundsätzen von 3. Politische Jugendbildung (s.o.) mit folgender Ausnahme. Das Mindestalter beträgt 14 Jahre. Eine Altersbegrenzung nach oben gibt es nicht.

Möglichkeiten der gesonderten Förderung für alle Programme

- Arbeitslose Jugendliche: bis zu 10,00 Euro pro Tag
- Behinderte Jugendliche: bis zu 10,00 Euro pro Tag
- Behinderten-Betreuer: für je 3 Behinderte ein Helfer mit bis zu 10,00 Euro/Tag
- Pädagogische Helfer:
mit bis zu 7,50 Euro pro Tag zusätzlich zu den 1,00 Euro, wenn der Helfer zu Beginn der Maßnahme mindestens 16 Jahre alt ist, die Maßnahme mindestens 10 Tage dauert und mindestens 7 Teilnehmer umfasst.
- Pädagogische Helfer mit unbezahltem Urlaub:
bis zu 60,00 Euro/Tag, wenn eine Lohnausfallbescheinigung des Arbeitgebers vorliegt.

15.6 Spielfeste

Groß angelegte Mitmachaktionen für Kinder und Jugendliche (z.B. Spielfeste und Erlebnistage), können in einem vereinfachten Verfahren bezuschusst werden. Bitte nehmen Sie hierzu rechtzeitig Kontakt mit der Sportjugend Rheinland auf.

Die Maßnahmen müssen mit einer Frist von 6 Wochen bei der Sportjugend Rheinland schriftlich vorangemeldet werden. Der Verwendungsnachweis und ein entsprechender Veranstaltungsbericht sind spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung im Original bei der Sportjugend Rheinland einzureichen.

[Zurück zur Übersicht](#)

16 Bezuschussung der Vereine / Verbände mit lizenzierten Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanagern

16.1 Förderungszweck

Grundgedanke der Vereinsmanager-Bezuschussung ist die Förderung qualifizierter Managementtätigkeit im Verein/Verband.

Grundlage der Bezuschussung ist die Anzahl der lizenzierten Vereinsmanager* (VM-Pauschale) und die Vereinsgröße.

16.2 Förderungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss Mitglied des zuständigen Sportbundes in Rheinland- Pfalz sein.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Kinder, Jugendliche und Erwachsene darf den von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes beschlossenen Mindestsatz nicht unterschreiten.

Zuschussrichtlinien 2018 des Sportbundes Rheinland

Seite 18 von 20

Der Verein muss die jährliche Bestandserhebung beim zuständigen Sportbund vorlegen.

Der Verein/Verband gestattet dem Zuschussgeber durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen die Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen sowie die zweckentsprechende Verwendung gewährter Zuschüsse.

Der Verein muss mindestens einen lizenzierten Vereinsmanager mit gültiger DOSB-Lizenz (ab 18 Jahre) und einer Tätigkeit von mindestens 100 Stunden Zeitstunden) / Jahr unter Vertrag haben.

Zwischen Verein/Verband und Vereinsmanager muss ein schriftlicher Vertrag geschlossen sein. Sind Vereinsmanager in mehreren Vereinen/Verbänden tätig, kann jedem antragstellenden Verein für diese Vereinsmanager ein Zuschuss gewährt werden. Vertragsformulare sind bei den regionalen Sportbünden erhältlich.

Der Bezug des Landesorganes "SPORT INFORM" ist für jeden unter Vertrag stehenden Lizenzinhaber im Interesse seiner Fortbildung.

16.3 Der Umfang der Förderung

Der Verein erhält pro lizenziertem Vereinsmanager eine Jahrespauschale, die sog. VM-Pauschale. Darüber hinaus erhalten Vereine für jedes Mitglied einen Festbetrag.

Für hauptamtlich tätige Vereinsmanager (d.h. Vereinsmanager, die in einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen) erhält der Verein monatlich - abweichend zu Absatz 1- einen Festbetrag in Abhängigkeit von Arbeitsumfang (Stunden) und Bruttoentgelt. Voraussetzung ist, dass der Arbeitsvertrag zzgl. einer Arbeitsplatzbeschreibung vorliegen. Eine Kopie des Lohnsteuernachweises ist zum Jahresende oder aber unmittelbar nach Vertragsende dem Landessportbund Rheinland-Pfalz als Zuschussgeber zu überlassen. Die monatliche Förderung darf 40% des Brutto-Arbeitsentgeltes des Arbeitnehmers nicht übersteigen.

Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, gilt landesweit und wird jährlich vom Präsidium des Landessportbundes festgelegt.

16.4 Der Vereinsmanager im Verband

Für Vereinsmanager in „kleinen“ Fachverbänden (keine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle) auf Landes- oder Sportbundebene können Zuschüsse beantragt werden.

Pro Verband kann ein Vereinsmanager mit der VM-Pauschale anerkannt werden.

Hauptamtlich tätige Vereinsmanager in Fachverbänden werden grundsätzlich nicht bezuschusst.

16.5 Antrag, Bewilligung, Auszahlung

Die Beantragung erfolgt online über das Portal des zuständigen regionalen Sportbundes (für den Sportbund Rheinland unter SBR-LOKAL.DE) und muss bis spätestens 31.03. des Bezuschussungsjahres mittels Jahressammelantrag vorliegen.

Verbänden, die bereits im Vorjahr bezuschusst wurden, werden die Jahressammelanträge für das neue Bezuschussungsjahr von den regionalen Sportbünden zugesandt.

Jeder antragstellende Verein/Verband erhält einen Bewilligungsbescheid vom Landessportbund Rheinland-Pfalz.

Die bewilligte Zuschusssumme wird jeweils zur Hälfte im Mai/Juni bzw. im Oktober/November vom Landessportbund Rheinland-Pfalz an den Verein/Verband überwiesen; die für hauptamtlich Tätige erstmals im Mai/Juni und in Folge monatlich.

Jahressammelanträge, die nach dem 31.03. und bis zum 30.09. eines Jahres den gestellt werden, können lediglich mit der VM-Pauschale berücksichtigt werden. Der Festbetrag pro Mitglied entfällt.

Nachträgliche Veränderungen können im laufenden Bezuschussungsjahr nicht berücksichtigt werden.

Antragsteller und Zuschussempfänger ist der Verein/Verband

16.6 Prüfung der Zuschussverwendung

Der Verein/Verband ist verpflichtet, die Zuschüsse ausschließlich zur Entlohnung/Honorierung sowie für nachgewiesenen Aufwandsersatz (Fahrtkosten, Porto, Telefon, Fax) der im Verein/Verband tätigen Vereinsmanager mit und ohne Lizenz zu verwenden und entsprechende Kassenbelege zu führen.

Der Vereinsmanager bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Jahressammelantrag seine Tätigkeit im Verein/Verband.

Der LSB ist jederzeit berechtigt, durch Einsichtnahme in die Kassenbücher, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse in den Vereinen/Verbänden zu überprüfen.

Bei Zuwiderhandlung des Vereins/Verbandes gegen die Richtlinien wird dieser auf bestimmte Zeit von der Bezuschussung ausgeschlossen und unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse werden zurückgefordert.

Bei Zuwiderhandlung des Vereinsmanagers gegen die Richtlinien kann diesem die Lizenz entzogen werden.

16.7 Rechtsmittel

Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

Gegen einen Bewilligungsbescheid können innerhalb von 14 Tagen Rechtsmittel eingelegt werden. Der Zuschussgeber überprüft nochmals und entscheidet dann endgültig.

** Auf die durchgängige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform innerhalb des Textes wird aus formalen Gründen verzichtet.*

[Zurück zur Übersicht](#)